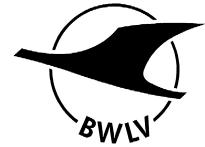


**CAMO BWLV**

Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit  
(CAMO-Betrieb DE.MG.0542), Herdweg 77, 70193 Stuttgart



Tel.: +49 (0) 711 22762-30  
Fax: +49 (0) 711 22762-44  
E-Mail: camo@BWL.V.de

# Instandhaltungsprogramm (IHP)

(gemäß Eingeschränktem Vertrag nach M.A.201 (e) (ii) und gemäß M.B.301(c)  
(Verordnungen (EG) 2042/2003) für den

## Motorsegler mit dem

## LFZ-Kennzeichen: D - K

\_\_\_\_\_ Amtliches Eintragungszeichen

(AMC 1.1.1)

vom \_\_\_\_\_, Ausgabe \_\_\_\_\_  
Monat Jahr lfd. Nr.

(AMC 1.1.3)

Verantwortlich für die Führung der Lufttüchtigkeit gem. M.A.201:

Halter: \_\_\_\_\_  
Strasse / Nr.: \_\_\_\_\_  
Plz / Ort / Land: \_\_\_\_\_  
Email: \_\_\_\_\_  
Tel-Nr. (tagsüber): \_\_\_\_\_

(AMC 1.1.2)

### Liste der gültigen Seiten

Seite	Revision	Datum	Kapitel / Inhalt
1	0		Deckblatt, Genehmigung
2	0		1. Nutzung, 2. Verbindlichkeitserklärung
3	0		3. Instandhaltung
4	0		3. Instandhaltung
5	0		3. Instandhaltung
6	0		4. Instandhaltung gemäß Part M, Anlage VIII
7	0		4. Instandhaltung gemäß Part M, Anlage VIII
8	0		4. Instandhaltung gemäß Part M, Anlage VIII
9	0		5. Ergänzende und zusätzliche Verfahren
10	0		6. Anlage (nicht genehmigungspflichtig)

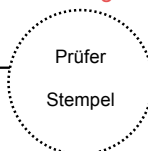
Hinweis: Bei einem Eigentümer-/Halterwechsel und/oder beim Abmelden des Luftfahrzeugs verliert dieses Instandhaltungsprogramm seine Gültigkeit und muss neu beantragt werden.

(AMC 1.1.5)

Die Ausgabe \_\_\_ / Revision \_\_\_ des IHP wurde für das angeführte Luftfahrzeug genehmigt.

Die CAMO BWLV verpflichtet sich hiermit, dieses Instandhaltungsprogramm fortlaufend auf Gültigkeit zu prüfen und ggf. geändert erneut zu genehmigen, siehe „Vertrag zur Erstellung und Genehmigung eines Instandhaltungsprogramm“.

Stuttgart, den \_\_\_\_\_  
Datum



\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
CAMO BWLV

# 1. NUTZUNG

- Das Luftfahrzeug wird nur nichtgewerblich **und**
- nicht in einem Ausbildungsbetrieb eingesetzt. **oder**
- in einem (Vereins-)Ausbildungsbetrieb eingesetzt. Es werden die Bestimmungen über Instandhaltung, die von der Genehmigungsbehörde festgelegt wurden (z. B. Instandhaltungsvertrag mit Instandhaltungsbetrieb, Vereinbarung über die Führung der Lufttüchtigkeit usw.) eingehalten.

# 2. VERBINDLICHKEITSERKLÄRUNG

Der/die unterzeichnende Halter/-in erklärt:

- Gemäß M.A.302 versichern der Halter/Mieter durch Ihre Unterschrift, dass das Luftfahrzeug ausschließlich entsprechend diesem genehmigten Programm nach den Bestimmungen des Teils M zur Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, von der EASA zugelassenen Dokumenten und den vom Luftfahrt-Bundesamt in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gegebenen nationalen Forderungen instand gehalten wird.  
Inhaltliche und/oder zeitliche Abweichungen von dem Instandhaltungsprogramm sind nur nach den Regelungen dieses Programmes oder mit ausdrücklicher Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde zulässig.
- Es werden alle von dem/der Halter der Musterzulassung als „verbindlich“ oder „dringend“ bezeichneten, herausgegebenen, zusätzlichen Anweisungen (beispielsweise: „Alert Service Bulletin“, „mandatory Service Letter“, „Critical Service Bulletin“ oder „Service Information“) geprüft und ggf. durchgeführt.
- Der Zugang und die Verwendung der Instandhaltungsanweisungen des Halters der Musterzulassung und der Luftfahrtbehörden für den Motorsegler und gegebenenfalls der Ausrüstungsgegenstände und Komponenten sind gewährleistet. Dem Umfang und der Häufigkeit wird nach den jeweils anwendbaren Handbüchern Folge geleistet, es sei denn, es ist im Kapitel 5.1 „zulässige Zeitüberschreitungen und Abweichungen“ dieses Instandhaltungsprogramms etwas anderes vermerkt.
- Personen oder Betriebe, die den Motorsegler instand halten, haben bei der Durchführung der Instandhaltung, einschließlich Änderung und Reparaturen, Zugang zu den anzuwendenden, geltenden Instandhaltungsunterlagen und nur diese werden verwendet.  
Die gesamte Instandhaltung wird, sofern in Teil-145 nichts anderes angegeben ist, unter Verwendung der Werkzeuge, der Ausrüstungen und des Materials durchgeführt, das in M.A.401 vorgeschrieben ist. Wenn erforderlich müssen Werkzeuge und Ausrüstungen geprüft und mittels eines amtlich anerkannten Eichmaßes kalibriert werden.  
Für jede durchgeführte Instandhaltungsmaßnahme wird gemäß Teil-145.A.50 oder M.A.801 vor dem nächsten Flug im Bordbuch/Tech.-Log. eine Freigabebescheinigung erteilt.
- Alle relevanten Aufzeichnungen über die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Motorseglers werden in Übereinstimmung mit M.A.305 geführt.
- Das Instandhaltungsprogramm wird mindestens einmal im Jahr überprüft und erforderlichenfalls geändert. Die Überprüfung beinhaltet die Frage, inwieweit das Programm angesichts der im Betrieb gewonnenen Erfahrungen weiterhin wirksam ist und allen vom Inhaber der Musterzulassung und der Luftfahrt-Behörde veröffentlichten neuen und/oder geänderten Instandhaltungsanweisungen Rechnung trägt.  
Dabei wird jede Änderung der im Instandhaltungsprogramm angegebenen Bezugsdokumente in das Instandhaltungsprogramm eingearbeitet, inklusive der von Inhaber der Musterzulassung herausgegebenen Änderungen der Lufttüchtigkeitsanforderungen gemäß Teil-21.A.61.  
Für diese Änderungen des Instandhaltungsprogramms wird anschließend eine erneute Genehmigung bei der CAMO BWLV beantragt.
- Es ist bekannt, dass die Genehmigung dieses Instandhaltungsprogramms durch die CAMO BWLV unter der Voraussetzung besteht, dass die CAMO BWLV von der ständigen Einhaltung der beschriebenen Instandhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit überzeugt ist. Wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die Instandhaltungsmaßnahmen fehlerhaft oder unvollständig sind, hat das LBA oder die CAMO BWLV das Recht, Änderungen zu verlangen oder die Genehmigung für das Instandhaltungsprogramm zu widerrufen.
- Die Vereinbarungen lt. „Vertrag zur Erstellung und Genehmigung eines Instandhaltungsprogramm“ mit der CAMO BWLV werden beachtet – insbesondere die Verpflichtung des Halters, jedwede Veränderung am Luftfahrzeug, die sich auf das Instandhaltungsprogramm auswirkt, unmittelbar der CAMO BWLV anzuzeigen, damit diese die fortlaufende Überwachung und Genehmigung des Instandhaltungsprogramms sicherstellen kann.  
(AMC 1.1.4, 1.1.8, 1.1.18, 1.1.19)

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

CAMO BWLV CAMO BWLV CAMO BWLV CAMO BWLV CAMO BWLV

### 3. INSTANDHALTUNG

#### 3.1 Betriebsunterlagen / Instandhaltungsunterlagen / Instandhaltungsmaßnahmen / TBO und Intervalle Bei der Festlegung der Instandhaltungsintervalle ist die erwartete Nutzung des Luftfahrzeugs berücksichtigt.

##### Motorsegler

Muster: \_\_\_\_\_  
 Muster/Baureihe: \_\_\_\_\_ Werk-Nr.: \_\_\_\_\_ Kennblatt: \_\_\_\_\_

Dokument	Herausgeber	Dokumenten-Nr.	Ausgabe-, Genehmigungs-, Revisionsstand*
...	...	...	Ausgabe__ vom ____
...	...	...	Ausgabe__ vom ____
...	...	...	Ausgabe__ vom ____

\* und nachfolgende Revisionen

Maßnahme	Dokument	Intervall	Freigabe gem. M.A.801
...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145
...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145
...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145

##### Triebwerk

Muster: \_\_\_\_\_ Baureihe: \_\_\_\_\_ Kennblatt: \_\_\_\_\_

Dokument	Herausgeber	Dokumenten-Nr.	Ausgabe-, Genehmigungs-, Revisionsstand*
...	...	...	Ausgabe__ vom ____
...	...	...	Ausgabe__ vom ____
...	...	...	Ausgabe__ vom ____

\* und nachfolgende Revisionen

Maßnahme	Dokument	Intervall	Freigabe gem. M.A.801
...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145
...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145
...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145

##### Propeller

Muster: \_\_\_\_\_ Baureihe: \_\_\_\_\_ Kennblatt: \_\_\_\_\_

Dokument	Herausgeber	Dokumenten-Nr.	Ausgabe-, Genehmigungs-, Revisionsstand*
...	...	...	Ausgabe__ vom ____
...	...	...	Ausgabe__ vom ____
...	...	...	Ausgabe__ vom ____

\* und nachfolgende Revisionen

Maßnahme	Dokument	Intervall	Freigabe gem. M.A.801
...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145
...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145
...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145

## Komponenten

(Hier sind Komponenten aufzulisten, deren Instandhaltung nicht in den Unterlagen des Luftfahrzeugherstellers berücksichtigt ist und für die vom Hersteller der Komponente eigene Instandhaltungsanweisungen gelten.)

Komponente	Herausgeber	Dokument	Ausgabe-, Genehmigungs-, Revisionsstand*
...	...	...	Ausgabe__ vom ____
...	...	...	Ausgabe__ vom ____
...	...	...	Ausgabe__ vom ____

\* und nachfolgende Revisionen

Komponente	Maßnahme	Dokument	Intervall	Freigabe gem. M.A.801
...	...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145
...	...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145
...	...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145

Alle Bauteile / Komponenten mit Lebensdauerbegrenzung werden in einer separaten Betriebszeitenübersicht (s. Anhang 6.2) geführt.

(AMC 1.1.6, 1.1.10, 1.1.11, 1.1.16, 1.1.17, 1.1.20)

### 3.2 Zulässige Abweichungen von Herstellervorgaben

Produkt	Maßnahme / Herstellervorgabe	Maßnahme bei Erreichen der TBO	Intervall	Freigabe gem. M.A.801
...	...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145
...	...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145
...	...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145

### 3.3 Lebensdauererhöhungsprüfprogramm, Struktur-Inspektionen, Schadenstoleranzen, Korrosionsschutz und -Inspektion, Schadensbeurteilung, Materialermüdungserscheinungen

Erzeugnis / Komponente	Maßnahme	Dokument	Intervall	Freigabe gem. M.A.801
...	...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145
...	...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145

(AMC 1.1.12, 1.1.13, 1.1.15)

### 3.4 Zusätzliche Instandhaltung, erforderlich durch den Verwendungszweck

Erzeugnis / Komponente	Maßnahme	Dokument	Intervall	Freigabe gem. M.A.801
...	...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145
...	...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145
...	...	...	...	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145



## 4. PILOTEN/HALTER – INSTANDHALTUNGSARBEITEN AN MOTORSEGLERN GEMÄß PART M ANLAGE VIII: EINGESCHRÄNKTE INSTANDHALTUNG DURCH DEN PILOTEN/HALTER

Im Rahmen der eingeschränkten Instandhaltung werden:

- alle in der nachfolgenden Tabelle für den Motorsegler zutreffenden Tätigkeiten **oder**
- nur die in der nachfolgenden Tabelle nicht durchgestrichenen,  
für den Motorsegler zutreffenden Tätigkeiten

gemäß M.A.803 und Anlage VIII zum Part-M unter Aufsicht vom Piloten /Halter durchgeführt und durch ihn freigegeben.

*[Nur bei Vereinen / Haltergemeinschaften]*

*Da dieser Motorsegler von einem Verein / einer Haltergemeinschaft betrieben wird, sind ggf. die zur Durchführung und Freigabe der eingeschränkten Instandhaltung berechtigten Mitglieder des Vereins / der Haltergemeinschaft in einer Liste im Anhang zu diesem IHP mit Namen, Pilotenlizenz und Berechtigungsumfang aufgelistet.*

ATA	Bereich	Art der Tätigkeit
08	Wägung	kleine Änderungen im Trimm ohne Notwendigkeit der Neuwägung
09	Schleppen	Reinigung und Schmierung der Seilkupplungen Seilauszugabwurfsystem – Reinigung, Schmierung und Austausch des Schleppseiles inkl. beschädigter Verbindungselemente Spiegel – Einbau und Austausch der Spiegel
11	Markierungen	Schilder, Markierungen – Anbringen und Erneuern von Aufklebern und Markierungen gem. Flug- und Wartungshandbuch
12	Wartung	Schmierung – bei Bauteilen, bei denen nur nicht tragende Abdeckungen, Verkleidungen oder die Cowling entfernt werden müssen
20	Standardarbeiten	Sicherungsdrähte – Ersatz von defekten Drähten und Splinten außer solchen in der Motor- oder Getriebesteuerung oder Flugsteuerungssystem, (Rudersteuerungen) Einfache – nicht Strukturbefestigungen – Ersatz und Einstellung außer Ersatz von Camlock-Buchsen und Anniemuttern. Spiel – Messen des Spiels im Steuerungssystem in der Verbindung zwischen Tragflächen und Rumpf und Beseitigung mit einfachen, durch den Hersteller bereitgestellten Mitteln
21	Klimaanlage/Heizung	Ersatz von Schläuchen und Kanälen
23	Funkanlagen	Com-Geräte – Ausbau und Austausch von Geräten ohne Änderung des Einschubes, I-Brettinstrumente mit Schnellsteckverbindungen
24	Elektrische Versorgung	Batterien und Solarpanel – Ersatz und Wartung Verdrahtung – Installation von einfachen Verbindungen zur bestehenden elektrischen Verdrahtung für Ausrüstung, die nicht zur Mindestausrüstung gehört, wie elektr. Variometer und Bordcomputer; Masseleitungen – Ersatz von defekten Masseleitungen Schalter – dies beinhaltet Löten und krimpen von nicht zur Mindestausrüstung gehörenden Geräten wie elektr. Variometer und Bordcomputer Sicherungen – Ersatz mit dem richtigen Wert
25	Ausrüstung	Sicherheitsgurte – Ersatz von Sicherheitsgurten Sitze – Ersatz von Sitzen oder Teilen davon, außer wenn dafür Teile der Primärstruktur oder der Steuerung ausgebaut werden müssen. Instrumentierung, die nicht zur Mindestausrüstung gehört – Ersatz von Geräten in einem Gehäuse zum Einbau in das I-Brett mit Steckverbindern Instrumentierung, die nicht zur Mindestausrüstung gehört – Aus und/oder Einbau von Geräten Mückenputzer – Wartung, Ausbau und Wiedereinbau, wenn nicht dazu die Primärstruktur oder Steuerung ausgebaut werden muss Düsen – Ausbau oder Wiedereinbau von Düsen des statischen Drucks oder Totalenergiedüsen für Variometer

ATA	Bereich	Art der Tätigkeit
		Sauerstoffsystem – Ersatz tragbarer Flaschen und Systeme in zugelassenen Halterungen mit Ausnahme von fest installierten Flaschen und Systemen. ELT – Aus- und Wiedereinbau
26	Brandschutz	Feueralarm – Ersatz von Sensor und Anzeige
27	Steuerung	Spaltverkleidungen – Installation und Wartung, sofern Steuerungsteile nicht entfernt werden müssen. Steuerung – Messen des Steuerweges ohne die Steuerflächen zu entfernen. Steuerseile – einfache optische Kontrolle Gasdruckdämpfer – Ersatz von Gasdruckdämpfern in der Steuerung oder den Bremsklappen Copiloten-Knüppel und Fußpedale – Ausbau und Wiedereinbau, wenn vom Hersteller Schnellkupplungen vorgesehen sind
28	Kraftstoffsystem	Kraftstoffleitungen – Ersatz von vorgefertigten Leitungen mit selbstdichtenden Kupplungen Kraftstofffilter – Reinigung und Ersatz
31	Instrumente	Instrumentenbrett – Aus- und Wiedereinbau, wenn dies vom Hersteller mit Schnellkupplungen versehen ist. Statisches Drucksystem – einfache Empfindlichkeits- und Dichtheitsprüfung Instrumentenbrett – Schwingungs- und Schockdämpfer – Ersatz Entwässerung – Entwässerung von Wassersäcken und/oder Filtern im statischen System Schlauchleitungen – Ersatz
32	Fahrwerk	Reifen, Räder – Ausbau, Ersatz und Wartung inkl. Schmierung und Radlagerwechsel Auffüllen von Hydraulikflüssigkeit Stoßdämpfer – Ersatz von Elastikbändern und/oder Gummidämpfern Federbeine – Auffüllen von Luft und/oder Öl Fahrwerksklappen – Aus- oder Einbau und Reparatur inkl. der elastischen Züge Skier – Wechsel zwischen Skiern und Rädern Stützräder – Aus- und/oder Wiedereinbau sowie Wartung von Haupt-, Flächen- oder Spornrädern Radverkleidungen – Aus- und Wiedereinbau Ersatz von Kufen mechanische Bremsen – Einstellen der Bowdenzüge Bremsen – Austausch von Bremsbelägen Federn – Ersatz Fahrwerkswarnung – Aus- und Wiedereinbau von einfachen Fahrwerkswarnungen
33	Beleuchtung	Leuchten – Ersatz von Lampen außen und innen, Austausch von Reflektoren und Linsen
34	Navigation	Software – update von Datenbanken von Navigationssystemen im I-Brett inkl. derer von nicht zur Mindestausrüstung gehörenden Ausrüstung außer von Transpondern Nav-Geräte – Austausch von Geräten in Einschüben außer Transponder und Anzeigen der Mindestausrüstung Datenlogger – Einbau und Datenaustausch
51	Struktur	Bespannung – einfache Flicker über nicht mehr als eine Rippe, sofern keine Vernähung mit der Rippe nötig ist oder Struktur – oder Steuerungsteile entfernt werden müssen Beschichtung – Aufbringen von Beschichtungen, wenn kein Primärstruktur oder Steuerungsteile entfernt werden müssen Oberflächenfinish – Wiederherstellen der Farbe oder der Beschichtung, wenn keine Primärstrukturen oder Steuerungsteile entfernt werden müssen. Dies schließt das Anbringen von Signalfarben, dünnen Folien und Kennzeichen ein. Verkleidungen – einfache Reparaturen von nicht zur Struktur gehörenden Verkleidungen und Abdeckungen ohne Änderung der Kontur
53	Rumpf	Bezüge und Einbauten – kleine Reparaturen, die nicht den Ausbau von Primärstruktur oder der Steuerung bedingen und nicht mit der Steuerung kollidieren
56	Fenster	Seitenfenster – Ersatz, wenn ohne Niete, Kleben oder andere Spezialpro-



ATA	Bereich	Art der Tätigkeit
		<p>zesse nötig</p> <p>Hauben – Aus- und Wiedereinbau</p> <p>Gasdruckdämpfer – Ersatz der Haubendämpfer</p>
57	Tragflächen	<p>Stützräder – Aus- und/oder Wiedereinbau sowie Wartung von Stützrädern inkl. Federn</p> <p>Wasserballast – Einbau oder Wiedereinbau von flexiblen Tanks</p> <p>Turbulatoren und Abdichtbänder – Aus- und/oder Wiedereinbau von Dichtbändern und Turbulatorbändern</p>
61	Propeller	Spinner – Aus- und Wiedereinbau
71	Triebwerksinstallation	<p>Cowling – Aus- und Wiedereinbau ohne den Propeller oder Steuerungsteile auszubauen</p> <p>Luftzuführung – Kontrolle und Ersatz von Luftfilter</p>
72	Triebwerk	Chipdetektor – Ausbau, Prüfung und Wiedereinbau, vorausgesetzt der Chipdetektor ist selbstabdichtend und ohne elektrische Anzeige
73	Kraftstoff	<p>Siebe und/oder Filter – Reinigung und Austausch</p> <p>Kraftstoff – Zumischen von Öl (z.B. Zweitakter / Wankelmotor)</p>
74	Zündung	Zündkerzen – Ausbau, Reinigung, Einstellung und Wiedereinbau.
75	Kühlung	Kühlflüssigkeit – Auffüllen
76	Triebwerksbedienung	Bedienelemente – kleine Einstellarbeiten von Bedienelementen, deren Funktion nicht kritisch für irgendeine Phase des Fluges ist
77	Triebwerksanzeigen	Ausbau oder Ersatz von Instrumenten, die Schnellanschlüsse haben und keine mechanischen Werte direkt anzeigen
79	Ölsystem	<p>Siebe und/oder Filter – Reinigen oder Austausch</p> <p>Öl – Wechsel oder Auffüllen von Motor- und Getriebeöl</p>

## 5. ERGÄNZENDE UND ZUSÄTZLICHE VERFAHREN

### 5.1 Zulässige Zeitüberschreitungen von Instandhaltungsintervallen gemäß NfL II-44/09

- bei betriebsstundenabhängigen Grundintervallen

planmäßige Instandhaltungsmaßnahmen nach IHP mit Grundintervallen bis einschließlich 100 Betriebsstunden	10 v. H.
planmäßige Instandhaltungsmaßnahmen nach IHP mit Grundintervallen von über 100 bis einschließlich 1000 Betriebsstunden	5 v. H.
planmäßige Instandhaltungsmaßnahmen nach IHP mit Grundintervallen von über 1000 Betriebsstunden	50 Stunden

- bei kalendarischen Grundintervallen

planmäßige Instandhaltungsmaßnahmen nach IHP mit Grundintervallen bis zu 2 Monaten	5 Tage
planmäßige Instandhaltungsmaßnahmen nach IHP mit Grundintervallen von mehr als 2 Monaten bis zu einem Jahr	15 Tage
planmäßige Instandhaltungsmaßnahmen nach IHP mit Grundintervallen von mehr als einem Jahr	30 Tage

(AMC 1.1.7)

### 5.2 Zusätzliche Instandhaltungsmaßnahmen

Mängel am Luftfahrzeug

Gemäß M.A.403 erfolgt bei Mängeln am Luftfahrzeug die Festlegung von Abhilfemaßnahmen vor einem Weiterflug und die Festlegung welche Mängel aufgeschoben werden können, nur von freigabeberechtigtem Personal unter Anwendung zutreffender Instandhaltungsunterlagen.

Mängel am Luftfahrzeug können:

- äußere Beschädigung,
- Blitzschlag,
- Bodenberührung des Propellers,
- harte Landung,
- Landung mit Übergewicht

und andere besondere Ereignisse sein.

## 6. ANLAGE ZUM INSTANDHALTUNGSPROGRAMM

(nicht genehmigungspflichtig)

### 6.1 Checklisten Instandhaltung

### 6.2 Betriebszeitenübersicht

### 6.3 LTA/TM-Übersicht / Durchführungsbeleg für einmalig und wiederkehrend durchzuführende LTAs

### 6.4 Prüfprogramm zur Betriebszeitenverlängerung von Kolbenflugmotoren (NfL II-95/00)

### 6.5 Prüfprogramm zur Betriebszeitenverlängerung von Propellern

### 6.6 Prüfprogramm alte Luftfahrzeuge

### 6.7 Prüfprogramm elektr. Ausrüstung NfL II-25/09

### 6.8 Zusammenstellung nationaler Forderungen und Forderungen der Agentur.

Komponente / Maßnahme	Bezugsdokument	Intervall	Freigabe gem. M.A.801
Wägung/Schwerpunktermittlung	NfL II-41/09	4 Jahre	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145
Prüfung der elektronischen Ausrüstung und der statischen Druck- und Höhenmesseranlagen in Luftfahrzeugen.	NfL II-25/09 Prüfprogramm siehe Anlage	1 bzw. 2 Jahre	Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145

### 6.9 Freigabeberechtigte Mitglieder des Vereins, der Haltergemeinschaft gem. M.A.803

Ammerkung: Gilt die Berechtigung zur Piloten/Halter Instandhaltung nicht für alle Mitglieder des Vereins / der Haltergemeinschaft in gleicher Weise, so ist unter Berechtigungsumfang personenbezogen die lfd. Nr. der Instandhaltungsarbeiten gemäß der Tabelle in Kapitel 4 einzutragen.

Name	Vorname	Berechtigungsumfang	Piloten-Lizenz-Nr.
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...

### 6.10 Revisionsliste des vorliegenden IHP

Ammerkung: Änderungen im Kapitel 1 bis 5 sind durch die CAMO BWLV zu dokumentieren, Änderungen im Kapitel 6 durch den Halter oder die CAMO BWLV.

Revision	Datum	Grund der Revision	Unterschrift